

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 15/13 BH

L 10 R 537/12 (LSG Baden-Württemberg)
S 8 R 5688/10 (SG Stuttgart)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
Thomas-Dehler-Straße 3, 81737 München,

Beklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Oktober 2013 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie den Richter Gasser und die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 20. Juni 2013 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

- 1 Mit Urteil vom 20.6.2013, am 1.7.2013 zugestellt, hat das LSG Baden-Württemberg einen Anspruch des Klägers, auf seinen Überprüfungsantrag Rente wegen Erwerbsminderung, auch bei Berufsunfähigkeit, ab 1.5.2008 zu erhalten, verneint. Die Beklagte habe den Anspruch auf Zurücknahme des bestandskräftigen Bescheids vom 3.9.2008 zutreffend abgelehnt (*Bescheid vom 10.3.2010; Widerspruchsbescheid vom 27.7.2010*). Bei dessen Erlass sei der Kläger weder voll noch teilweise erwerbsgemindert (§ 43 SGB VI) gewesen. Unter Berücksichtigung der medizinischen Befunde sei er noch in der Lage gewesen, leichte berufliche Tätigkeiten mit qualitativen Einschränkungen im zeitlichen Umfang von täglich sechs Stunden zu verrichten. Auch ein Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit (§ 240 SGB VI) habe ihm zu diesem Zeitpunkt nicht zugestanden. Für die vom Kläger zuletzt ausgeübte Helfertätigkeit könne er keinen Berufsschutz als Facharbeiter beanspruchen. Die Arztbriefe über den aktuellen Gesundheitszustand wiederholten nur bereits bekannte Befunde und Diagnosen und seien daher auch nicht geeignet, eine relevante Erwerbsminderung nachzuweisen.
- 2 Für die Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem BSG hat der Kläger mit einem von ihm persönlich unterzeichneten Schreiben vom 25.7.2013, das am 1.8.2013 beim BSG eingegangen ist, Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung eines Rechtsanwalts gestellt.

II

- 3 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen.
- 4 Gemäß § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder in Raten aufbringen kann, für das Verfahren vor dem BSG PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.
- 5 Hier fehlt es der beabsichtigten Rechtsverfolgung an hinreichender Aussicht auf Erfolg. Es ist nicht zu erkennen, dass einer Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers Erfolg beschieden sein könnte. Daher kommt auch die Beordnung eines Rechtsanwalts nicht in Betracht (§ 121 Abs 1 ZPO).
- 6 Im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde geht es nicht darum, ob das Urteil des LSG richtig oder falsch ist. Vielmehr ist gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*), das Urteil des LSG von einer Entscheidung



des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist nach Prüfung des Streitstoffs nicht ersichtlich.

- 7 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das von dem Kläger angegriffene Berufungsurteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt, von der angestrebten Entscheidung der Rechtssache im Revisionsverfahren somit erwartet werden kann, dass sie in einer bisher nicht geschehenen, jedoch das Interesse der Allgemeinheit berührenden Weise die Rechtseinheit herstellen, wahren oder sichern oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 39 S 58; BSG SozR 1500 § 160a Nr 65 S 87; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 30 S 57). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind hier nicht ersichtlich.
- 8 Des Weiteren ist nicht erkennbar, dass der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte. Divergenz bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat (vgl. Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG-Komm, 10. Aufl 2012, § 160 RdNr 13). Davon kann hier nicht ausgegangen werden, weil sich die angefochtene Entscheidung ersichtlich an den gesetzlichen Regelungen und der hierzu ergangenen höchstgerichtlichen Rechtsprechung orientiert hat.
- 9 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensfehler feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Der in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG durch einen Rechtsanwalt vertretene Kläger hat keinen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG gestellt, sodass die Rüge der Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) von vornherein nicht in Betracht kommt.

